

Büro Dresden:

Comeniusstraße 32 • 01307 Dresden

Telefon: 0351 - 48 18 221

e-mail: heide@wp-heide.com

www.wp-heide.com

weiteres Büro Freiberg:

Buttermarktgasse 10 • 09599 Freiberg

Telefon: 03731 - 77 31 77

Die Mandanten-Information

Sonderausgabe zum Jahresende 2008

Aus dem STEUER- (und BILANZ-)RECHT für ...		➤ ... Vermieter	S. 9
➤ ... Gewerbetreibende & Freiberufler	S. 1	➤ ... Kapitalanleger	S. 9
➤ ... GmbH-Gesellschafter	S. 6	➤ ... alle Steuerzahler	S. 14
➤ ... Arbeitgeber/Arbeitnehmer	S. 7	Aus dem WIRTSCHAFTSRECHT	S. 15

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über bedeutende Aspekte kurz vor Ablauf des Jahres 2008. Einen Schwerpunkt bilden Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und Gestaltungsüberlegungen über die Silvesternacht hinaus. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, ohne Hektik die richtigen Weichen für die Zeit nach 2008 zu stellen, **können eine individuelle Beratung allerdings nicht ersetzen**. Wir bitten Sie daher, **uns zu kontaktieren**, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung klären können.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliche Vorweihnachtszeit und freuen uns wie immer auf Ihre Fragen!

Mit den besten Grüßen

Ihr Dr. Winfried Heide und Kollegen

Steuer- (und Bilanz-)recht

Gewerbetreibende & Freiberufler

1. Anstehende Reform des Bilanzrechts

Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren der größten Reform zur Modernisierung des Bilanzrechts durch das „**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**“ (BilMoG) noch läuft, sollten sich alle betroffenen Unternehmer bereits jetzt auf weitreichende Änderungen für die Bilanzierungspraxis

einstellen. Mit dem Gesetzesvorhaben soll das „kosten-günstige und einfache“ deutsche Handelsrecht nach HGB als Grundlage für die Besteuerung und auch Ausschüttungsbemessung beibehalten werden. Zugleich wird aber auch beabsichtigt, die Aussagekraft und den Informationsgehalt der nationalen HGB-Abschlüsse zu verbessern und für den Wettbewerb mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu stärken.

Ein Großteil der geplanten Änderungen soll zwar erst bei Jahresabschlüssen auf den 31. 12. 2009 anzuwenden sein. Insbesondere die **Erhöhung bedeutsamer Schwellenwer-**

Die Mandanten-Information

te ist aber bereits für 2008 vorgesehen:

- **Einzelkaufleute**, die an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen einen Umsatz von bis zu 500.000 € und einen Gewinn bis zu 50.000 € jährlich erzielen, werden von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) befreit. Ob auch entsprechend **kleine Personenhandelsgesellschaften** – wie ursprünglich geplant und nunmehr vom Bundesrat gefordert – davon profitieren, ist derzeit unsicher.
- Bei **Kapitalgesellschaften** sollen die für die Klassifizierung als kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft maßgeblichen Schwellenwerte um 20 % angehoben werden. Diese Werte sind entscheidend für die Informationspflichten der Kapitalgesellschaften, die ohnehin durch die elektronische Offenlegung seit 2007 verschärft wurden. Nun soll z. B. für kleine Kapitalgesellschaften die **Prüfungspflicht** des Abschlusses entfallen und die **Offenlegung** auf die Bilanz (also ohne Gewinn- und Verlustrechnung) beschränkt werden.

Einteilung der Größenklassen laut Gesetzentwurf:

Kleine Kapitalgesellschaft	Neuer Schwellenwert bis zu	Bisheriger Schwellenwert bis zu
Bilanzsumme	4.840.000 €	4.015.000 €
Umsatzerlöse	9.680.000 €	8.030.000 €
Arbeitnehmer	50	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Neuer Schwellenwert bis zu	Bisheriger Schwellenwert bis zu
Bilanzsumme	19.250.000 €	16.060.000 €
Umsatzerlöse	38.500.000 €	32.120.000 €
Arbeitnehmer	250	250

Ab 2009 sieht das BilMoG zudem gravierende Änderungen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung vor, die hier nicht einzeln dargestellt werden sollen. Vielmehr möchten wir Sie über **Sofortmaßnahmen** informieren, mit denen Sie sich noch in 2008 auf die neuen Regeln **vorbereiten** können:

- **Ansatz- und Bewertungsmethoden** können ohne große Einschränkungen nur noch 2008 gewechselt werden. Die im Abschluss 2008 angewandten Methoden gelten für die Folgezeit deutlich starrer; ein Wechsel ist dann kaum noch möglich. Das sollte bei der Ausübung entsprechender Wahlrechte bedacht werden, zumal die Wahlrechte (ab 2009) stark reduziert werden.
- Bei der Ermittlung der **Herstellungskosten** wird es Änderungen beim Ansatz der Gemeinkosten geben. Bereits jetzt sollte das Kostenrechnungssystem so ausgestaltet werden, dass eine klare Wertermittlung und eindeutige Zuordnung der Gemeinkosten möglich ist. Zudem sollen Verbrauchsfolgeverfahren bei der Warenbewertung auf „Lifo“ und „Fifo“ beschränkt werden.
- Für die anzusetzenden **Rückstellungen** wird eine realistischere Bewertung angestrebt. Insbesondere bei Pensionsrückstellungen wird es dadurch künftig mehr Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz (§ 6a EStG) geben. Ein eventueller Erhöhungsbetrag kann aber voraussichtlich über 15 Jahre verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Ermittlungsmethoden für die zukünftigen Werte, die Fristigkeiten sowie die In-

strumente zur Abzinsung in den Prozess der Rechnungslegung eingebaut werden. Dies sichert Ihnen den verbleibenden Gestaltungsspielraum.

- Das Aktivierungsverbot für **selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens soll grundsätzlich abgeschafft und durch eine handelsrechtliche Aktivierungspflicht ersetzt werden (Ausnahme und damit ein Aktivierungsverbot allerdings für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände). Der Bundesrat fordert statt der Pflicht zur Aktivierung ein Wahlrecht. Jedenfalls wird sich die Aktivierung insbesondere bei innovativen sowie bei jungen Firmen mit großem Forschungs- und Entwicklungsaufwand auswirken: Der momentan abziehbare Aufwand verringert sich; dafür zeigt sich das Entwicklungspotenzial in der Handelsbilanz. Dies kann neue Finanzierungsmöglichkeiten eröffnen. Unter die Aktivierung fallen allerdings nur die Entwicklungskosten; die vorherige Phase der Forschung ist nicht bilanzierbar und muss deutlich abgegrenzt werden. Dazu sollten betroffene Unternehmen ein geeignetes Dokumentationssystem implementieren, mit dem der Fortschritt der Forschung bzw. Entwicklung (und damit der Aktivierung) willkürfrei festgehalten und separat verbucht werden kann. Beachten Sie, dass es in der Steuerbilanz beim sofortigen Betriebsausgabenabzug bleibt.
- Zur korrekten Abgrenzung von **latenten Steuern**, die sich in Zukunft aufgrund zunehmender Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanzwerten häufen könnten, müssen in der Rechnungslegung genauere Informationen bereitstehen. Aufgrund der Komplexität sollten frühzeitig entsprechende Kompetenzen und Systeme aufgebaut werden.
- Künftig sind **im Anhang mehr Angaben** zu machen, beispielsweise über Geschäfte mit nahe stehenden Personen, Abschlussprüferhonorare, Eventualverbindlichkeiten, Spezialfonds und sonstige sensible Informationen. Diese sollten gedanklich antizipiert werden, um keine überraschenden Ausweise tätigen zu müssen.



HINWEIS

Das BilMoG löst einen hohen Beratungs- und Schulungsaufwand aus. Zudem sind Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren möglich. Vereinbaren Sie daher bitte im Bedarfsfall einen gesonderten **Beratungstermin**. Dabei sollten wir auch Maßnahmen zur Gewinnminimierung besprechen, um die Buchführungsgrenzen und Größenmerkmale bestmöglich zu gestalten. Eine vorausschauende Bilanzpolitik ist äußerst wichtig.

2. Abschreibung

Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mehr als zwölf Monate genutzt werden können, mindern den Gewinn nicht sofort, sondern nur verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Regeln der möglichen Abschreibungsarten sind bereits zum 1. 1. 2008 drastisch geändert worden. Z. B. ist seither nur noch eine lineare Verteilung der Anschaffungskosten zu-

lässig; die **degressive Abschreibung** wurde für Anschaffungs- bzw. Herstellungsvorgänge nach dem 31. 12. 2007 abgeschafft. Soweit die degressive AfA für vor 2008 angeschaffte bewegliche Anlagegüter fortgeführt wird, ist der **Übergang** von der degressiven zur linearen AfA auch im Jahre 2008 und später noch zu prüfen. Der Wechsel lohnt sich, wenn die Restnutzungsdauer unter drei Jahren liegt.

Geändert wurden auch die Abzugsmöglichkeiten bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (**GWG**). Nur noch bis zu **150 € netto** ist eine Sofortabschreibung möglich. Dies gilt sowohl für Bilanzierer als auch für Einnahme-Überschuss-Rechner, nicht aber für Arbeitnehmer (vgl. S. 8). Die enthaltenen Vorsteuerbeträge sind in diese Prüfgrenze nicht einzubeziehen. Ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist, spielt keine Rolle. Damit gilt faktisch eine Grenze von 178,50 € brutto. Alle Zugänge innerhalb eines Wirtschaftsjahres, bei denen jeweils Kosten über 150 € und höchstens 1.000 € netto anfallen, kommen in einen neuen Sammelposten. Dieser ist fix über fünf Jahre – also mit 20 % – abzuschreiben, und zwar ungeachtet dessen, wie lange die Wirtschaftsgüter tatsächlich im Betrieb verbleiben.

Beispiel: Händler H erwirbt im Mai 2008 ein neues Handy für 179 € (Nutzungsdauer drei Jahre), einen leistungsstärkeren PC für 999 € (Nutzungsdauer drei Jahre) und eine Registrierkasse für 320 € (Nutzungsdauer fünf Jahre). Die Anschaffungskosten von 1.500 € hat H im Rahmen der „Poolabschreibung“ in 2008 mit $\frac{1}{5}$ – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – abzuschreiben, d. h. 300 € wirken sich gewinnmindernd aus. Der Sammelposten ist unverändert bis einschließlich 2012 fortzuführen. Irrelevant ist, dass die Nutzungsdauer von Handy und PC nur drei Jahre beträgt. Die pauschale fünfjährige Abschreibung gilt auch, wenn das betreffende Wirtschaftsgut vorher verloren geht, zerstört oder verkauft wird.

Handelsrechtlich kann diese steuerliche Spezialregelung zum Problem werden, wenn Wirtschaftsgüter in den Sammelposten aufgenommen werden, die für den Betrieb nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind.



STEUER-TIPP

Achten Sie darauf, dass Kosten unter 150 € netto noch in diesem Jahr sofort als Betriebsausgaben verbucht werden, denn eine Nachholung ist nicht möglich. Diesbezüglich besteht kein Wahlrecht mehr; sie ist vielmehr **zwingend**. In einem gesonderten Verzeichnis müssen GWG nicht mehr erscheinen.

Gerade im Zusammenhang mit der neuen GWG-Abschreibung kann der neue **Investitionsabzugsbetrag** nach § 7g EStG (zu den Einzelheiten vgl. 3.) ggf. interessante Möglichkeiten bieten, die wir besprechen sollten. Durch ihn lassen sich die Anschaffungskosten, die sowohl für den Sofortabzug als auch für die Sammelabschreibung maßgeblich sind, auf den gewünschten Betrag reduzieren, wobei jeweils eine Betrachtung im Einzelfall erforderlich ist:

- **Anschaffungskosten über 150 € und bis zu 250 €:** Mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in einem der drei Jahre vor dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung lässt sich eine Vollabschreibung erreichen.
- **Anschaffungskosten über 250 € und bis zu 1.000 €:**

Grundsätzlich kann hier der Sammelposten nicht vermieden werden. Allerdings ist zu prüfen, ob Zubehörteile vorliegen. Diese sind nicht selbständig nutzbar und eigenständig über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben, die oft weniger als fünf Jahre beträgt. Dieselben Prinzipien gelten für Ersatzteile.

Beispiel: Ein einfacher Drucker, der nur gemeinsam mit einem PC genutzt werden kann, ist nicht selbständig nutzbar und damit unabhängig von den Anschaffungskosten grundsätzlich über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben. Ein Drucker als Kombinationsgerät (mit Fax- und/oder Kopierfunktion) kann auch ohne PC genutzt werden. Er fällt bei entsprechend hohen Anschaffungskosten als selbständig nutzbares Wirtschaftsgut unter den Sammelposten.

- **Anschaffungskosten über 1.000 € und max. 1.666 €:** Bei Anschaffungskosten über 1.000 € gilt grundsätzlich die Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Beträgt diese **über fünf Jahre**, ist die Einstellung in den Sammelposten mit fünfjähriger Abschreibung mittels Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags sinnvoll. Anderes gilt, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer drei Jahre beträgt:

Beispiel: Gewerbetreibender A erwirbt in 2009 ein Notebook zu 1.500 € netto. Dafür hat er in 2008 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % (= 600 €) geltend gemacht. Will A die Steuervergünstigung des § 7g EStG in Anspruch nehmen, müsste er in 2009 die Anschaffungskosten um den Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd reduzieren. Dann würden die Anschaffungskosten mit 900 € (= 1.500 € abzgl. 40 %) im Bereich des Sammelpostens liegen. Das Notebook könnte folglich nicht selbständig über drei Jahre abgeschrieben werden. Auch die Sonder-AfA nach § 7g EStG kann dann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Weitere Hinweise zum Thema Abschreibung in Kurzform:

- Auch aus dem Privatvermögen **eingelegte Gegenstände**, für die keine Extrakosten entstanden sind, können abgeschrieben werden. Zu der Frage, inwieweit vor der Einlage aus dem Privatvermögen bereits abgezogene Abschreibungsbeträge zu berücksichtigen sind, ist eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.
- Sind Ihnen Kosten für **Bauarbeiten an Gebäuden** entstanden, ist genau zu prüfen, ob sich diese nur über die niedrigere Gebäudeabschreibung geltend machen lassen oder ob es sich evtl. um eine Betriebsvorrichtung oder einen Scheinbestandteil handelt; diese können als bewegliche Wirtschaftsgüter i. d. R. mit einem höheren Abschreibungssatz berücksichtigt werden.
- Auch beim **Umlauf- und Anlagevermögen** sind (Teilwert-)Abschreibungen zu prüfen, wenn der aktuelle Marktpreis unter das Niveau des Vorjahres gesunken ist. Gerade bei Aktien lässt die Rechtsprechung eine Abschreibung auf den gesunkenen Börsenkurs am Bilanzstichtag zu, auch wenn sie dem Anlagevermögen zugeordnet worden sind. Eines weiteren Nachweises bedarf es nicht. Die Teilwertabschreibung ist lediglich dann ausgeschlossen, soweit am Tag der Bilanzaufstellung (also nicht bereits am Bilanzstichtag) konkrete Anhaltspunkte für eine baldige Werterholung vorliegen. Beachten Sie, dass ein gestiegener Wert allerdings wieder zugeschrieben werden muss. Bei der Bestimmung des Marktwerts gibt es gewisse Spielräume;

Die Mandanten-Information

wichtig ist eine entsprechende Dokumentation. Bedenken Sie des Weiteren, dass im Handelsrecht andere Regeln gelten.

- Sprechen Sie uns auch an, wenn nicht Sie die Kosten für Neuanschaffungen getragen haben, sondern ein **Dritter** (z. B. Ehegatte); auch in diesen Fällen kann eine Abschreibungsberechtigung vorliegen, selbst wenn der Dritte den Vertrag abgeschlossen hat. Ähnliches gilt für teilentgeltliche Anschaffungen oder Nießbrauchgestaltungen.
- Da das Spektrum der möglichen Abschreibungen durch den Wegfall der degressiven Abschreibung stark geschrumpft ist, ist evtl. eine Abschreibung nach der **wirtschaftlichen Leistung** in Erwägung zu ziehen, z. B. bei Produktionsmaschinen oder großem Fuhrpark-Bestand. Gerne prüfen wir für Sie auch mögliche **außergewöhnliche** Abschreibungen oder **Sonderabschreibungen**.

3. Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag hat die bisherige Ansparrücklage abgelöst und ist bereits **für nach dem 17. 8. 2007 endende Geschäftsjahre** zu berücksichtigen. Er kann i. H. von bis zu **40 %** der künftigen Investitionskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens und insgesamt **maximal 200.000 €** (= Summe der Abzugsbeträge des Abzugsjahres und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre je Betrieb) gewinnmindernd berücksichtigt werden – und zwar außerhalb der Bilanz. Gebildet werden kann er von Bilanzierern mit einem Betriebsvermögen von max. 235.000 € und von Einnahme-Überschuss-Rechnern mit einem Gewinn von bis zu 100.000 €. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit einer **Sonderabschreibung** für die tatsächlich durchgeführte Investition i. H. von 20 % innerhalb der ersten fünf Jahre.

Der Zeitraum, in dem die geplante Investition ohne Sanktionen angeschafft werden muss, beträgt nunmehr **drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr des erstmaligen Abzugs**. Positiv ist, dass nicht nur neue, sondern auch **gebrauchte** bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt sind. Allerdings müssen diese mindestens zu 90 % beruflich genutzt werden – ohne Fahrtenbuch scheidet damit ein Abzugsbetrag für einen Firmen-Pkw grundsätzlich aus. Zudem muss das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des Folgejahres nach Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs genutzt werden. Ob damit auch die dauerhafte Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung begünstigt ist, ist derzeit in der Literatur umstritten.

Existenzgründer sind im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr privilegiert. Für sie entfällt die erhöhte Förderung, die Verlängerung des Investitionszeitraums und die Sanktionslosigkeit, wenn die Investition nicht getätigt wird. Zudem ist der Investitionsabzugsbetrag bei ihnen im ersten Jahr nicht mehr unabhängig von den Größenmerkmalen; vielmehr müssen auch hier die Kriterien am Ende des Abzugsjahres – nicht wie ursprünglich am Ende des vorherigen Jahres – erfüllt sein.

Beachten Sie, dass die maßgebliche Gewinngrenze durch

die **Auflösung einer „alten“ Ansparrücklage** erhöht wird und dies zum Ausschluss der Bildung eines neuen Investitionsabzugsbetrags führen kann. Sind noch Altrücklagen passiviert, mindern diese den zulässigen Höchstbetrag von 200.000 € bis zu ihrer Auflösung.

Erleichtert wurden die **Nachweispflichten** der Investitionsabsicht: Das anzuschaffende Wirtschaftsgut muss nur seiner Funktion nach benannt werden; ein genaues Modell oder eine Bestellung sind nicht erforderlich, Sammelbezeichnungen wie „Büroausstattung“ oder „Fahrzeug“ genügen allerdings nach wie vor nicht. Anzugeben sind neben der Funktion die geplanten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie die Höhe des Abzugsbetrags.

Grundlegend verschlechtert haben sich die Regeln zur **Auflösung** des Abzugsbetrags: Wird die geplante Investition nicht innerhalb der nächsten drei Jahre durchgeführt, ist der Investitionsabzugsbetrag **rückwirkend** im Jahr seiner Inanspruchnahme rückgängig zu machen. Die Veranlagung oder Gewinnfeststellung des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd gebildet wurde, ist entsprechend gewinnerhöhend zu berichtigen. Dabei gelten die allgemeinen Verzinsungsregeln – d. h. **Verzinsung mit 6 % pro Jahr**, wenn der ursprüngliche Bescheid mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums geändert wird.

Durch diese neue Handhabung ist die bisher beliebte Möglichkeit entfallen, eine Ansparrücklage für künftige Investitionen in einem Jahr mit hoher **Progression** zu bilden und in einem Jahr mit niedrigerem Steuersatz aufzulösen – ohne tatsächliche Investition. Das macht den neuen Abzugsbetrag unattraktiver. Allerdings bleibt der Effekt einer Gewinnminderung bereits in Jahren vor der eigentlichen Investition, was einen Finanzierungsspielraum schafft.



HINWEIS

Im Jahr 2008 sollte die Auflösung alter Ansparrücklagen und die Bildung des neuen Investitionsabzugsbetrags sorgfältig abgestimmt werden, da sie sich teilweise beeinflussen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

4. Gewerbesteuer-Hinzurechnung

Seit 2008 gelten auch bei der Gewerbesteuer neue Spielregeln. Wir möchten Sie insbesondere auf die neuen **Hinzurechnungsvorschriften** hinweisen, die nun nicht mehr nur Dauerschuldzinsen betreffen. Vielmehr werden alle Finanzierungsaufwendungen, die Ihren Gewinn gemindert haben, nach folgendem Schema wieder aufgeschlagen:

	100 % der Finanzierungsaufwendungen
+	100 % der Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
+	20 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter
+	65 % der Mieten, Pachten und Leasingraten für nicht bewegliche Wirtschaftsgüter (Immobilien)
+	25 % für aufgewendete Konzessionen und Lizenzen
=	Summe der Finanzierungsaufwendungen

- | |
|--|
| - Freibetrag 100.000 € |
| = Betrag wird mit 25 % dem Gewinn hinzugerechnet |

Beachten Sie, dass nach der neuen Rechtslage zu den **Finanzierungsaufwendungen** nicht nur Dauerschulden, sondern nunmehr auch kurzfristige Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsverkehrs gehören. Die Finanzministerien der Länder haben gleich lautende Erlasse zur neuen Gesetzesfassung veröffentlicht: Danach gehören Teilwertabschreibungen auf Forderungen nicht zu den Finanzierungsaufwendungen und sind daher dem Gewerbeertrag nicht hinzuzurechnen. Geschäftsübliche Skonti werden ebenfalls nicht als Finanzierungsaufwendungen hinzugerechnet, wohl aber ein Skonto, der trotz unüblich langem Zahlungsziel vereinbart wird.

Ziehen Sie zeitnah eine Zwischenbilanz und steuern Sie entsprechende Aufwendungen, um den Freibetrag von 100.000 € pro Betrieb – soweit möglich – nicht zu überschreiten.

Hinweis: Durch das **Jahressteuergesetz 2009** könnte es ab 2009 zur Senkung der Hinzurechnungsquote für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 65 % auf 50 % kommen.

5. Steuerliche Aspekte zum Betriebs-Pkw

Bei Unternehmern und Arbeitnehmern führt das Thema „Betriebs- oder Firmenwagen“ immer wieder zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt – sei es bei der Frage nach der Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen, der Erfassung der privaten Nutzung oder der Nichtanerkennung eines mühevoll geführten Fahrtenbuchs, ganz zu schweigen von den umsatzsteuerlichen Besonderheiten, vor allem bei Zuzahlungen. An Arbeitnehmer überlassene Firmenwagen bereiten weitere lohnsteuerliche Probleme.

Näher beleuchten möchten wir die Problematik der gekürzten **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, da hier ein evtl. Handlungsbedarf fraglich ist: Seit dem 1. 1. 2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit **erst ab dem 21. Entfernungskilometer** wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese Einschränkung hält u. a. der Bundesfinanzhof (BFH) für verfassungswidrig. Das letzte Wort hat nun das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das bis Ende des Jahres seine Entscheidung verkünden wird. Aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung im September kann noch nicht eindeutig auf den Ausgang des Verfahrens geschlossen werden. Zur besonderen Bedeutung der Entfernungspauschale für **Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber** finden Sie weitergehende Hinweise auf S. 7.

Wir empfehlen, regelmäßig anhand Ihres aktuellen Verhältnisses zwischen beruflich und privat gefahrenen Kilometern zu überprüfen, ob für Sie die **1 %-Regel** oder die **Fahrtenbuchmethode** günstiger ist. Das hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere aber vom Umfang der Privatnutzung sowie von der Höhe der Anschaffungs- und der laufenden Kosten. Als Faustregel gilt: Je höher die private Nutzung ausfällt, umso günstiger kann die 1 %-Regel sein.

Das Fahrtenbuch hingegen zahlt sich i. d. R. aus, wenn die private Nutzung nur gering ist, das Fahrzeug einen hohen Listenpreis hat oder bereits abgeschrieben ist. Im Zweifel

sollte ein Fahrtenbuch geführt und nach Jahresende geprüft werden, welche Methode die bessere ist – die 1 %-Regel kann dann immer noch geltend gemacht werden.

Zu beachten ist, dass nach einer Entscheidung des BFH die Nutzung eines betrieblichen Kfz zur **Erzielung von anderen Einkünften** nicht durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Regelung abgegolten ist. Vielmehr sind Fahrten mit dem Betriebs-Pkw für andere Einkunftsarten mit den darauf entfallenden Selbstkosten als zusätzliche Entnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen wird seitens einiger Oberfinanzdirektionen auf den Ansatz dieser Gewinnkorrektur verzichtet, soweit die Aufwendungen bei keiner anderen Einkunftsart als Werbungskosten abgezogen werden. Die Rechtslage ist hier aber noch nicht endgültig geklärt; es soll ein einheitliches Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dieser Thematik geben. Bis dahin sollten entsprechende Steuerbescheide offen gehalten werden.

Nachdem die Rechtsprechung in den letzten Jahren strikte Maßstäbe zum formal richtigen Führen des Fahrtenbuchs aufgestellt und zahlreiche **Fahrtenbücher** im Nachhinein nicht anerkannt hatte, macht nun ein aktueller Richterspruch Mut, wonach bei kleineren Fehlern die Mühen doch nicht umsonst sind: Maßgeblich ist laut BFH, ob trotz kleinerer Mängel die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben noch hinreichend gewährt und der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nachgewiesen werden kann. Eine getrennte Aufzeichnung der Kosten sei nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Besteuerung der Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode. Dennoch ist es empfehlenswert, für jeden Betriebs-Pkw ein separates Einzelkonto in der Buchführung anzulegen. Dies vereinfacht die Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten.

Ein neues Problem bei der Fahrzeugbesteuerung wirft der **Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009** auf: Der **Vorsteuerabzug** aus nicht rein betrieblich genutzten Kfz soll wieder auf **50 %** eingeschränkt werden. Dies hätte zur Folge, dass für ein unternehmerisch und privat genutztes Fahrzeug die Vorsteuern aus der Anschaffung und dem Unterhalt nur noch zur Hälfte abziehbar wären; dafür würde dann die Versteuerung der privaten Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe bei der Umsatzsteuer entfallen.



STEUER-TIPP

Betroffen wären Fahrzeuge, die nach dem 1. 1. 2009 angeschafft werden. Da die Vorsteuerabzugsbeschränkung der Ermächtigung des EU-Rats bedarf, ist nicht auszuschließen, dass die Regelung – wenn überhaupt (der Bundesrat spricht sich bislang dagegen aus) – erst später in Kraft tritt. Das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2009 läuft derzeit. Die weitere Entwicklung ist daher zu beobachten. Evtl. kann aber auch eine Anschaffung – d. h. Lieferung – noch in diesem Jahr ratsam sein; dann wäre man auf der sicheren Seite. Nicht betroffen von der geplanten Neuerung sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch genutzt (Nachweis durch ein Fahrtenbuch!) oder Arbeitnehmern **entgeltlich** überlassen werden.

6. Thesaurierungsbesteuerung

Bilanzierende **Einzelunternehmer sowie Personengesellschafter** mit einer Beteiligung von über 10 % bzw. einem Gewinnanteil über 10.000 € können bei regulärem Wirtschaftsjahr erstmals für 2008 ihren nicht ausgeschütteten Gewinn auf Antrag mit einem pauschalen Steuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) besteuern lassen – im Gegensatz zur normalen Progression von bis zu 45 %. Damit sollen Personenunternehmen den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden. Allerdings hinkt der Vergleich, denn Personenunternehmen erhalten diesen günstigen Steuersatz nicht so „einfach“ wie Kapitalgesellschaften. Insbesondere relativiert sich der niedrige Pauschaltarif bei späteren Entnahmen, da diese u. U. eine Nachversteuerung mit 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag auslösen können.

Der neue Pauschaltarif kann sinnvoll sein, soweit die Gewinne dauerhaft im Betrieb bleiben können; der Antrag kann entsprechend begrenzt werden. Da die Thesaurierungsbesteuerung einen **großen Überwachungsaufwand** nach sich zieht, lohnt sie zudem i. d. R. nur, wenn Ihre Progression deutlich über 30 % liegt. Bei geplanter Betriebsveräußerung bzw. Betriebsauf- oder Betriebsübergabe sollten Sie darauf verzichten, ebenso bei beabsichtigtem Wechsel zur Einnahmen-Überschussrechnung.



HINWEIS

Alle Details müssen bei Bedarf im Einzelfall im **Beratungsgespräch** vertiefend erörtert werden.

7. Sonstige Maßnahmen zum Jahreswechsel

Alljährlich stehen generelle Überlegungen zur Steueroptimierung an. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl:

- Obwohl es zwischen den Jahren 2008 und 2009 keine Steuersatzänderungen gibt, lohnt sich u. U. eine **Einkommensverlagerung** in progressionschwächere Zeiten oder auf Angehörige mit niedrigerer oder keiner Steuerbelastung, z. B. auf Kinder.
- Betragen Ihre **betrieblichen Schuldzinsen** voraussichtlich über 2.050 € im Jahr, sollten Sie Überentnahmen vermeiden. Denn liegen die Bar- und Sachentnahmen – dazu zählt u. a. auch die private Pkw-Nutzung – über der Summe von Gewinn zzgl. Einlagen, sind 6 % der diesjährigen Überentnahme zzgl. evtl. vorhandener Überentnahmen abzgl. Unterentnahmen aus Vorjahren dem Gewinn aufzuschlagen. Vermeiden lassen sich Überentnahmen z. B. durch eine – wenn auch nur kurzfristige – Einlage aus dem Privatvermögen oder durch das Vorziehen von künftigen Einnahmen bzw. das Hinausschieben von Ausgaben in das kommende Jahr. Die Schuldzinsen für Anlagevermögen bleiben immer abzugsfähig; daher sollte es vordergründig fremdfinanziert und die sonstigen Betriebsausgaben möglichst mit Eigenmitteln bewältigt werden.
- Zu prüfen ist die Bildung aller zwingenden und möglichen **Rückstellungen** für künftige Aufwandsbelastungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, Rückstel-

lungen für Altersteilzeit und betriebliche Altersversorgung, ausstehenden Urlaub, Jubiläumsleistungen, Garantie- und Gewährleistungen und für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen. Dass die rechtzeitige Bildung der Rückstellung wichtig ist, macht ein aktuelles BFH-Urteil deutlich, nach dem Pensionsrückstellungen nicht nachgeholt werden können, wohl aber eine gleichzeitig abgeschlossene Rückdeckungsversicherung, die die Pensionszusage absichert; hierdurch kann es zu einer erheblichen Gewinnerhöhung kommen, die erst bei Erfüllung der Pensionszusage wieder ausgeglichen wird.

- **Beschränkt haftende Kommanditisten** einer KG oder GmbH & Co. KG können **Verluste** steuerlich nicht im Entstehungsjahr abziehen, wenn sich hierdurch ein negatives Kapitalkonto ergibt oder erhöht. Um dies zu verhindern, können sie vor Abschluss des Geschäftsjahres z. B. das Einlagekonto durch eine Geldzahlung aufstocken oder im Handelsregister eine höhere Haftungssumme eintragen lassen. Diskutiert wird im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum **Jahressteuergesetz 2009**, dass nachträgliche Einlagen weder zu einem nachträglichen noch künftigen Verlustausgleich führen sollen. Da der Bundesrat gegen diese Änderung ist (in Anlehnung an ein BFH-Urteil, das den Ausgleich zumindest für die Zukunft billigt), scheint die Umsetzung allerdings fraglich.
- **Bauunternehmer** sollten prüfen, ob sie ihre im Allgemeinen für drei Jahre gültigen Freistellungsbescheinigungen ab 2009 erneuern müssen.

8. Geplante Entbürokratisierung

Im Gesetzgebungsverfahren zum sog. Steuerbürokratieabbaugesetz werden u. a. folgende Änderungen diskutiert:

- Ab 2011 sollen Unternehmen nicht nur ihre Steuererklärungen und Steueranmeldungen, sondern u. a. auch die Gewinnermittlungen **elektronisch** beim Finanzamt einreichen und ihre Steuer selbst berechnen. Nur für den Fall, dass ein Unternehmer die technischen Voraussetzungen hierfür nicht schaffen kann, soll das Finanzamt auf die elektronische Übermittlung verzichten können.
- Die Grenzen für die laufende Abgabe der **Lohnsteueranmeldungen** sollen ab dem 1. 1. 2009 von 3.000 € auf 4.000 € (bei monatlicher Abgabe) und von 800 € auf 1.000 € (bei vierteljährlicher Abgabe) angehoben werden. Für die **Umsatzsteuervoranmeldung** sollen die Grenzwerte von 6.136 € auf 7.500 € (monatlich) und von 512 € auf 1.000 € (vierteljährlich) steigen.
- Bei umsatzsteuerfreien Umsätzen müsste künftig keine **Rechnung** mehr erteilt werden.
- Laut Gesetzentwurf kann auf Antrag eine Lohnsteuer-Außenprüfung **gleichzeitig** mit einer Prüfung durch den Rentenversicherungsträger durchgeführt werden.
- **Spendenbescheinigungen** sollen auch in elektronischer Form dem Finanzamt übermittelt werden können.



HINWEIS

Das Gesetz soll zum 1. 1. 2009 in Kraft treten. Mit Änderungen am Gesetzentwurf muss jedoch voraussichtlich noch bis **Mitte Dezember** gerechnet werden.

GmbH-Gesellschafter

1. Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen

Die Ausschüttungen einer GmbH an ihre (privaten) Anteilseigner unterliegen ab Zahlungszeitpunkt 2009 in voller Höhe der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Insofern sollte bei der Planung der Ausschüttungspolitik in Erwägung gezogen werden, Gewinnanteile soweit wie möglich in 2008 auszuschütten (Gutschrift auf dem Bankkonto des Gesellschafters). Dann unterliegen sie nur zur Hälfte der Besteuerung, allerdings mit der individuellen Progression. Am besten ist eine Planrechnung, welches Verfahren (**Halbeinkünfteverfahren** mit voller Progression oder aber 25 %-ige Abgeltungsteuer auf vollen Ausschüttungsbetrag) im Einzelfall günstiger ist – sofern das in einer größeren Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern überhaupt sinnvoll ist.



HINWEIS

Die gesamte Thematik ist **hochkomplex**. Alle Einzelheiten sollten wir in einem Beratungstermin vertiefen. Weitere Details zur Abgeltungsteuer lesen Sie ab S. 9.

2. Risiko verdeckter Gewinnausschüttungen

Leistungen an Gesellschafter, die nicht aufgrund der zugrunde liegenden, tatsächlich erbrachten Leistungsbeziehung gezahlt werden, sondern ihre Ursache in der Gesellschaftsbeziehung haben, dürfen den Gewinn der GmbH nicht mindern. Davon betroffen sind insbesondere unangemessen hohe **Gehälter**, **Mieten** bzw. **Pachten** für Gegenstände, die der Gesellschafter der GmbH überlässt, oder **Pensionszusagen**. Mindestens einmal jährlich sollte daher vor allem die Angemessenheit des Geschäftsführergehalts (insbesondere **Tantiemen**) überprüft werden.



STEUER-TIPP

Wichtigster **Maßstab bei der Prüfung** einer verdeckten Gewinnausschüttung ist der Fremdvergleich. Legen Sie glaubwürdig und beweissicher dar, dass ein Nicht-Gesellschafter in vergleichbarer Situation dieselbe oder eine ähnliche Leistung erhalten hätte. Lassen Sie alle Vereinbarungen von der Gesellschafterversammlung im Vorhinein absegnen.

3. Altbestände aus Anrechnungsverfahren

Zum 31. 12. 2006 waren zwei Bilanzposten aufgrund des Wechsels vom sog. Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren zu bilden: Ein evtl. noch vorhandenes **Körper-**

schaftsteuerguthaben war mit seinem über elf Jahre abgezinsten Barwert zu aktivieren. Es wird gleichmäßig von 2008 bis 2017 ausgezahlt, jeweils zum 30. 9. Mit jeder Auszahlung ist der aktivierte Anspruch entsprechend zu reduzieren. Nach einem Gesetzentwurf sollen Guthaben unter 1.000 € künftig in einem Betrag ausgezahlt werden. Des Weiteren war ein evtl. noch vorhandener Bestand an steuerlich unbelasteten Einkommensteilen zu passivieren. Von diesem Betrag sind grundsätzlich ebenfalls von 2008 bis 2017 jährlich 10 % mit einem Steuersatz von 30 % – ebenfalls zum 30. 9. – zurückzuzahlen (**pauschale Nachversteuerung des EK 02**). Alternativ können auf Antrag die restlichen Raten zum Barwert (abgezinst mit 5,5 %) als Einmalbetrag abgelöst werden. Falls dies nicht zum erstmaligen Zeitpunkt, d. h. dem 30. 9. 2008, geschehen ist, sollte es für das nächste Jahr vorgemerkt werden. Der Einmalbetrag ist oftmals die günstigere Variante, soweit dies die finanzielle Lage zulässt.

4. Vorsorgeaufwendungen werden gekürzt

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen **Gesellschafter-Geschäftsführern** mit betrieblicher Altersversorgung wird seit 2008 der steuerliche Abzug der eigenen Vorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, auch bei wirtschaftlich eigener Beitragszahlung. Aufgrund einer **automatischen Günstigerprüfung** erfolgt aber bis 2019 ein größtmöglicher Abzug der Aufwendungen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

1. Entfernungspauschale und Lohnsteuer

Folge des Wegfalls der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer ist auch eine Einschränkung der Möglichkeit, **Fahrtkostenzuschüsse** zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit pauschal zu versteuern. Demnach müssten Arbeitgeberleistungen, die über die abzugsfähige Pendlerpauschale hinausgehen (also vor allem die unter 21 Kilometer), dem normalen Lohnsteuerabzug unterworfen werden. Das wäre für sich genommen noch nicht dramatisch, da die pauschale Lohnsteuer von 15 % den Arbeitgeber zusätzlich belastet. Doch der Ausschluss der Lohnsteuerpauschalierung bedeutet auch die volle Sozialversicherungspflicht, was den pauschalen Lohnsteuerbeitrag i. d. R. überwiegt. Nachträglich ist die Pauschalierung nicht mehr möglich, und einmal gezahlte Sozialversicherungsbeiträge sind so gut wie verloren.

Einzelne Finanzverwaltungen beanstanden nicht, wenn eine Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen auch für die ersten 20 Kilometer durchgeführt wird. Allerdings besteht hierauf kein Rechtsanspruch, da es sich um interne Anweisungen an die Finanzbeamten handelt. Falls das BVerfG bis Ende des Jahres die derzeitige Einschränkung der Entfernungspauschale für verfassungskonform erklärt – und diese Pauschalierung somit nachträglich unzulässig wäre – müssen betroffene Arbeitgeber unverzüglich den Lohnsteuerabzug und die Sozialversicherungsbeiträge schriftlich nachmelden und abführen.

Die Mandanten-Information

Der **Weg nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut** besteht darin, dass der Arbeitgeber zunächst die Lohnsteuer auf seine Zuschüsse zu den ersten 20 Kilometer normal lohnversteuert und gegen die als Bescheid wirkenden Lohnsteueranmeldungen Einspruch einlegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt. Findet für 2007 oder 2008 eine Lohnsteueraußenprüfung statt, ergehen die Lohnsteuerbescheide ohnehin vorläufig, so dass hier vorerst nichts Weiteres veranlasst ist.

2. Nur tatsächliche Fahrten zählen

Interessant sind drei aktuelle Urteile des BFH: Wird der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung des Firmenwagens nach der 1 %-Regel ermittelt, sind die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zusätzlich mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zu berücksichtigen – allerdings nur, soweit der Pkw **tatsächlich für diese Fahrten genutzt** wird. Werden Teilstrecken nachweislich z. B. mit der Bahn zurück gelegt, entfällt für diese Kilometer der Zuschlag. Nutzt der Arbeitnehmer den Firmenwagen an **weniger als 15 Tagen im Monat**, ist der geldwerte Vorteil sogar nur mit 0,002 % des Listenpreises anzusetzen.

3. Steuerbegünstigte Lohnbestandteile

Spätestens jetzt sollte in jedem Unternehmen geprüft werden, ob die vielseitigen Möglichkeiten von steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen ausgeschöpft wurden oder noch kurzfristig optimiert werden können. Darunter fallen z. B. diverse Sachbezüge, Aufmerksamkeiten, Zuschüsse zu Fahrt- und Verpflegungskosten, Erstattung von Reise- und Umzugskosten, Tankgutscheine, Kosten zur Kinderbetreuung, Überlassung von Computern und Telefonen, Auslagenersatz, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rabatte, Zinsvorteile, Überlassung von Unternehmensbeteiligungen sowie Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Mit Zuwendungen bei der Weihnachtsfeier lässt sich das alte Jahr erfolgreich abschließen und das neue Jahr motiviert beginnen. Das **Jahressteuergesetz 2009** will nun die betriebliche Gesundheitsförderung in den steuerfreien Katalog aufnehmen.

Hinweis: Sprechen Sie uns gesondert auf in Frage kommende Alternativen an, die wir gerne auf Ihre betrieblichen Besonderheiten hin abstimmen.



HINWEIS

Bei der optimalen Bemessung des Arbeitslohns sollte bei (werdenden) Eltern auch das **Elterngeld** im Auge behalten werden. Rechtzeitig vor Geburt des Kindes lohnt hier eine Erhöhung des Nettoeinkommens des Elternzeit beantragenden Elternteils; dazu ist ein Steuerklassenwechsel zulässig.

4. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Arbeitgeber müssen der Finanzverwaltung **bis zum 28. 2. des Folgejahres** eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermitteln. In einem aktualisierten Schreiben erklärt das Bundesfinanzministerium die Einzelheiten für 2009. Neu

ist im Wesentlichen, dass die Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf der Grundlage der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert vorzunehmen ist. Das hierfür erforderliche **Zertifikat** muss im Internet unter www.elsteronline.de einmalig beantragt werden. Außerdem ist anstelle der eTIN künftig die Identifikationsnummer zu verwenden, die jeder Steuerzahler bis Ende des Jahres erhält. Die Identifikationsnummer soll aus Datenschutzgründen bei Benutzung von Fensterbriefumschlägen im Adressfeld nicht sichtbar sein.

5. Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen sollen nach einem Gesetzentwurf verstärkt staatlich begünstigt werden. Diskutiert wird, die Arbeitnehmer-Sparzulage für **vermögenswirksame Leistungen** von 18 % auf 20 % und die Einkommensgrenze für die Gewährung der Sparzulage von 17.900 €/35.800 € (Ledige/Verheiratete) auf 20.000 €/40.000 € zu erhöhen. Geplant ist zudem, den **steuer- und abgabenfreien** Höchstbetrag für die unentgeltliche oder verbilligte **Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen** von 135 € auf 360 € anzuheben sowie die Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung aufzuheben, wenn die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt (keine Entgeltumwandlung) und das Angebot zur Beteiligung am Unternehmen allen Beschäftigten offen steht (höchst streitig). Darüber hinaus werden die Bewertung der überlassenen Beteiligungen sowie die begünstigten Beteiligungsformen neu geregelt.

Diskutiert wird ein Inkrafttreten zum 1. 4. 2009. Da das Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anwendbar sein soll, würde es aber faktisch zum **1. 1. 2009** gelten. Besteht zum 31. 3. 2009 bereits ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung, wird bis 31. 12. 2015 Bestandsschutz nach den alten Regelungen gewährt. Für neue Vermögensbeteiligungen zwischen 1. 1. 2009 und 31. 3. 2009 besteht ein **Wahlrecht** zwischen bisherigem und neuem Recht.

6. Neues zum Werbungskostenabzug

Im Bereich der Werbungskosten möchten wir **Arbeitnehmer** insbesondere auf folgende Neuerungen hinweisen:

- Anders als bei den Gewinneinkünften (vgl. S. 2) gilt bei den Überschusseinkünften (d. h. insbesondere aus Arbeitslohn, Vermietung oder Kapitalanlagen) als Grenze für die sofort abziehbaren **geringwertigen Wirtschaftsgüter** weiterhin der Betrag von 410 € netto. Damit können z. B. Arbeitsmittel bis zu einem Brutto-Anschaffungspreis von 487,90 € sofort abgeschrieben werden. Darüber hinaus bleibt es bei der Abschreibung unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer.
- Gegen den nochmals eingeschränkten Abzug der Kosten für ein **häusliches Arbeitszimmer** können sich Arbeitnehmer auf ein neues Musterverfahren berufen. Seit dem 1. 1. 2007 wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur noch dann – aber voll – anerkannt, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Der Bund der Steuerzahler lässt diese Neuregelung nun am Falle eines Handelsvertreters gerichtlich überprüfen. Daher sollten die Kosten

geltend gemacht und gegen einen ablehnenden Einkommensteuerbescheid Einspruch eingelegt werden.



STEUER-TIPP

Im Übrigen können Sie Kosten für die **Ausstattung** des Arbeitszimmers selbst dann absetzen, wenn die Kosten für das Arbeitszimmer selbst nicht anerkannt werden.

- Beteiligt sich ein Arbeitnehmer an den Kosten der **Bewirtung** des Arbeitgebers, kann er nach einem aktuellen Urteil seinen Kostenanteil zu 100 % absetzen. Tritt er hingegen selbst als Gastgeber auf, sind es nur 70 %. Eine Ausnahme von dieser Regel hat der BFH nun in einem weiteren Streitfall definiert: Hier bewirtete ein leitender Arbeitnehmer mit variablen Bezügen seine Arbeitskollegen, insbesondere ihm unterstellte Mitarbeiter. Nach Ansicht der Bundesrichter konnte er durch die Bewirtung die Motivation seiner Mitarbeiter und damit auch seine Bezüge steigern. Diese Bewirtung sei mit der Bewirtung von eigenen Arbeitnehmern durch einen Unternehmer vergleichbar, für die ebenfalls keine Abzugsbeschränkung gilt. Voraussetzung für den vollen Abzug ist aber stets die berufliche Veranlassung und beim leitenden Angestellten zusätzlich die Vorlage eines ordnungsgemäßen Bewirtungsbelegs.
- Entstehen Kosten anlässlich zweier **verschiedener Einkunftsarten**, müssen diese nach neu definierten Zuordnungsgrundsätzen aufgeteilt werden: Aufwendungen, die nur eine der beiden Tätigkeiten betreffen, sind nur bei dieser zu berücksichtigen. Betreffen die Aufwendungen beide Tätigkeiten, sind sie im Schätzungswege anteilig als Werbungskosten den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und als Betriebsausgaben z. B. den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit zuzuordnen. Unzulässig ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Einnahmen. Damit kann es nun passieren, dass ein Teil der Kosten unter der ohnehin anzusetzenden Werbungskostenpauschale von derzeit 920 € liegt und sich steuerlich nicht auswirkt.

7. Antragsveranlagung

Arbeitnehmer ohne steuerliche Besonderheiten, die ausschließlich Einkünfte in Form ihres Arbeitslohns beziehen, sind nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. In bestimmten Fällen lohnt sich aber eine freiwillige Veranlagung auf Antrag, z. B. bei hohen Werbungskosten, Sonderausgaben, Kinderbetreuungskosten, außergewöhnlichen Kosten oder Kosten für Haushaltshilfen bzw. Handwerker. Bisher war eine Antragsveranlagung nur innerhalb von zwei Jahren möglich; diese Einschränkung wurde gekippt. Zweifelhaft ist allerdings die Frage, ob man vier oder sieben Jahre lang Zeit hat. In jedem Fall sind es **zumindest vier Jahre**. Erstmals gilt diese neue Regelung für das Veranlagungsjahr 2005, d. h. für diese Veranlagung ist bis Ende 2009 Zeit. Evtl. kann auch für frühere Jahre noch eine freiwillige Erklärung nachgereicht werden, wenn der entsprechende Antrag bereits vor dem 28. 12. 2007 gestellt und über diesen Antrag an diesem Stichtag noch nicht bestandskräftig entschieden worden war.

Vermieter

1. Selbstgenutztes Haus mit Mietwohnung

Wird ein Gebäude teilweise zu eigenen Wohnzwecken bewohnt und teilweise vermietet, können die mit dem Haus anfallenden Kosten nur insoweit von der Steuer abgezogen werden, als sie auf den vermieteten Teil entfallen. Eine **gezielte Zuordnung von Darlehensmitteln** sichert daher den höchstmöglichen Werbungskostenabzug. Tragen Sie für den eigengenutzten Teil die Aufwendungen für Hauserwerb, Bau oder Renovierung möglichst aus Eigenmitteln und finanzieren Sie überwiegend den Anteil für die Mietwohnung fremd.



STEUER-TIPP

Am besten ist es, bereits vor Beginn der finanzierten Maßnahme **getrennte Konten** einzurichten. Soweit eine Kostentrennung nicht möglich ist, sind die Kosten nach dem Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen aufzuteilen.

2. Erlass von Grundsteuer

Bei **Einnahmeeinbußen von mehr als 20 %** kommt nach bisher gültiger Rechtslage ein Erlass von Grundsteuer in Betracht. Das gilt auch für Leerstandszeiten. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wird eine Modifizierung der Erlassregelung diskutiert, insbesondere ein Heraufsetzen der maßgeblichen Grenze: Erst bei einer Ertragsminderung von 50 % soll dann ein Viertel der Grundsteuer erlassen werden, und bei 100 % wäre es die Hälfte.

3. Verluste bei Vermietung

Verluste werden steuerlich nur bei Einkunftserzielungsabsicht anerkannt, d. h. wenn langfristig ein Gesamtgewinn erzielt werden soll. Bei einer unbefristeten Vermietung eines bebauten Grundstücks bzw. einer Wohnung unterstellt der BFH grundsätzlich die Einkunftserzielungsabsicht und erkennt Verluste an. Ist die Vermietung allerdings zeitlich befristet, muss die **Gesamtgewinnprognose** explizit geprüft werden, selbst dann, wenn der Mietvertrag über 20 Jahre geschlossen wird. Einer Prüfung bedarf es ferner auch bei unbefristeter Vermietung eines unbebauten Grundstücks; hierfür ist ein Prognosezeitraum von 30 Jahren zugrunde zu legen. Insofern müssen Betroffene sich doch wieder gegen den Vorwurf der sog. Liebhaberei mit Beweisen und Prognosen wappnen.

4. Abgekürzter Vertragsweg

Sie können **Werbungskosten** auch dann steuerlich absetzen, wenn Sie sie nicht selbst getragen haben, sondern ein Dritter (z. B. ein Angehöriger) im sog. abgekürzten Vertragsweg. Dies hat der BFH jüngst noch einmal bestätigt und damit der Finanzverwaltung widersprochen. Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Dritte den zugrunde liegenden Vertrag (z. B. über eine Dachreparatur) im eige-

Die Mandanten-Information

nen Namen, aber in Ihrem Interesse abgeschlossen sowie gezahlt hat und das Geld hierfür von Ihnen nicht zurückfordert. Damit ist es steuerlich unschädlich, wenn beispielsweise nicht der Ehemann den Reparaturauftrag für das vermietete Haus vergibt, sondern ein Familienmitglied, das die Rechnung dann auch bezahlt.

Kapitalanleger

1. Die Abgeltungsteuer kommt

Zum Jahreswechsel erfolgt mit Einführung der Abgeltungsteuer ein gravierender Systembruch mit erheblichem Einfluss auf die Geldanlage. Ihr unterliegen fast alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** und – unabhängig von Haltefristen – **privaten Veräußerungsgeschäften** aus Wertpapieren und Finanzinstrumenten. Das betrifft nahezu jeden privaten Sparer, lässt aber auch Wertpapiere im Betriebsvermögen nicht unberührt.

Damit es mit der Nettoendite auch nach dem Jahreswechsel klappt, müssen Anleger die neuen Spielregeln kennen und anschließend entscheiden, ob sie ihr Verhalten ändern müssen oder an der bisherigen Strategie festhalten können. Der **Steuersatz** beträgt pauschal **25 %**, selbst bei Kapitaleinnahmen in Millionenhöhe. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einem Kirchensteuersatz von 9 % beläuft sich die Gesamtsteuerbelastung auf Anlegerebene ab 2009 einheitlich auf 27,99 % – anstelle von aktuell bis zu 49,30 %. Das bringt neben dem geringen Satz einen weiteren **Entlastungseffekt**, indem Zinsen, Dividenden sowie Börsengewinne nicht mehr in der Steuererklärung auftauchen. Viele Anleger werden also beim Finanzamt in der Silvesternacht 2008 schlagartig „ärmer“. Die mit Abgeltungsteuer endbelasteten Einkünfte erhöhen nicht mehr die Steuerprogression für das übrige Einkommen.

Beispiel: Ein lediger Freiberufler mit einem sonstigen Einkommen von 45.000 € erzielt jährliche Zinsen von 15.000 €. Bis Ende 2008 hat er auf das Gesamteinkommen von 60.000 € insgesamt 17.286 € Einkommensteuer zu zahlen. Ab 2009 zahlt er auf die Zinsen pauschal 3.750 € und auf das restliche Einkommen 11.102 €, zusammen also nur noch 14.852 €. Zu der Entlastung von 2.434 € kommt noch der geminderte Solidaritätszuschlag und ggf. die verminderte Kirchensteuer.

Teurer wird es 2009 auch nicht. Liegt der Sparer mit seinem individuellen Steuersatz **unter dem Abgeltungssatz von 25 %**, kann er seine Erträge weiterhin dem Finanzamt freiwillig melden und bekommt die Differenz zu den einbehaltenen 25 % wie heute bereits beim Zinsabschlag **zurück**. Dazu muss das Jahreseinkommen bei Ledigen aber inkl. der Kapitaleinnahmen unter 15.380 € liegen (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 30.760 €). Dieses Wahlrecht ist jedes Jahr möglich.

Nicht betroffen sind private Renten- und Rürup-Versicherungen, Riester-Sparpläne und die fünf verschiedenen Wege der **betrieblichen Altersvorsorge**. Hier gibt es keine geänderten Regelungen zum Rechtsstand 2008. Gleiches gilt, wenn die Kapitalerträge zum **Betriebsvermögen** des Landwirts, Unternehmers oder Freiberuflers gehören. Dann behält die auszahlende Bank zwar ebenfalls Abgeltungsteuer ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Dies gilt aber nur als Vorauszahlung auf die endgültige Einkommensteuerschuld; die Einnahmen werden weiterhin mit der individuellen Progression im Gewinn erfasst.

Bereits eingereichte **Freistellungsaufträge** gelten 2009 unverändert weiter. Jedoch können Sparer ihrer Bank keine Weisung mehr für einzelne Konten oder Depots erteilen. Der Auftrag wird bezogen auf das Kreditinstitut einheitlich verwendet. Auch die für bis zu drei Jahre erteilten **Nicht-Veranlagungs-Bescheinigungen** gelten weiter. Denn der bisherige Sparerfrei- und Werbungskosten-Pauschbetrag wird zu einem neuen **Sparer-Pauschbetrag** in gleicher Höhe von 801 € (Ehegatten: 1.602 €) zusammengefasst. Bis zu diesem Betrag fällt keine Abgeltungsteuer an.



HINWEIS

Prüfen Sie vor dem Jahreswechsel Ihre Freistellungsaufträge und passen Sie diese ggf. an. Für Geringverdiener sollten unbedingt Nicht-Veranlagungs-Bescheinigungen beantragt werden, sofern noch nicht geschehen.

2. Grundregeln der Abgeltungsteuer

Generell werden private Kapitalerträge ab 2009 für Zwecke der Einkommensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte nicht mehr berücksichtigt, so dass sie auch nicht in der **Einkommensteuererklärung** anzuführen sind. Sie werden aber weiterhin als **Rechengröße** berücksichtigt, wie die folgenden Erläuterungen zeigen:

- Zum höheren Abzug von **Spenden** als Sonderausgaben, soweit dies vom Anleger beantragt wird.
- Als Einkommen für die Berücksichtigung eines volljährigen **Kindes**, zur Ermittlung von abzugsfähigen Unterhaltsleistungen und vom Ausbildungsfreibetrag.
- Bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung im Rahmen der abzugsfähigen **außergewöhnlichen Belastungen**.
- Für außersteuerliche Zwecke wie z. B. **Sozialleistungen** sind die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte unverändert hinzuzurechnen.

Da die inländischen Banken die Steuer sofort einbehalten, wird auf die Ausstellung einer **Jahresbescheinigung** über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen ab 2009 verzichtet. Benötigt der Anleger dennoch die Daten seiner im Jahr erhaltenen Erträge, gibt es auf sein Verlangen hin eine neu gestaltete **Kapitalertragsteuer-Bescheinigung**. Hiermit kann der Anleger die Kapitaleinnahmen beim Finanzamt nachweisen, wenn er eine geringere Progression aufweist oder andere Korrekturen über die Veranlagung durchführen möchte.

Dividenden und Spekulationserträge mit **Aktien** werden nicht mehr nur zu 50 %, sondern in voller Höhe erfasst. Dies gilt bei Aktienverkäufen aber nur, wenn die Titel nach dem 31. 12. 2008 erworben worden sind. Bei Erwerb vor dem 1. 1. 2009 gilt die derzeitige Spekulationsbesteuerung innerhalb der einjährigen Haltedauer unverändert weiter. Werden Aktien nach 2008 gekauft, unterliegen anschließend realisierte Gewinne dem Abgeltungssatz, und Verluste lassen sich – im Gegensatz zu allen anderen Wertpapie-

ren – nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnen. Folglich kann es dazu kommen, dass z. B. Zinsen versteuert werden müssen und Aktienverluste in gleicher Höhe sich nicht auswirken. Sie werden auf Bankenebene solange vorge-tragen, bis entsprechende Gewinne mit Aktien vorliegen.



STEUER-TIPP

Aktien sind einer der großen Verlierer der Systemumstellung. Steuerlich besser ergeht es Aktienfonds und Zertifikaten mit Bezug auf Börsenkurse. Hiermit realisierte Verluste unterliegen nicht der Einschränkung. Dennoch ist immer eine gesamtwirtschaftliche und nicht nur eine rein steuerliche Betrachtung erforderlich.

Bei der **Kirchensteuer** ist ein zweigeteiltes Verfahren vorgesehen: Die inländischen Banken behalten sie nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten müssen die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen extra in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt die Kirchensteuer nachfordern kann. Im Falle von **Gemeinschaftskonten**, z. B. von Spar-Clubs, Erbengemeinschaften oder bei unverheirateten Paaren, darf die Bank die Kirchensteuer nur einbehalten, wenn alle Kontoinhaber derselben Konfession angehören, keiner aus der Kirche ausgetreten ist und der Einbehalt gemeinsam beantragt wird. Nur bei Ehegatten werden personenspezifische Daten berücksichtigt. Diese Probleme sollen ab 2011 mit Einführung einer zentralen Steuerdatenbank entfallen. Dann behalten die Banken generell die Kirchensteuer ein.

Hinweis: Die auf die Abgeltungsteuer gezahlte Kirchenabgabe zählt nicht als Sonderausgabe, so dass sich der Abgeltungssatz für Anleger mit Konfession nach einer komplizierten Formel geringfügig vermindert.

Im Zusammenhang mit den Kapitaleinnahmen **tatsächlich entstandene Aufwendungen** können grundsätzlich **nicht mehr steuermindernd** von den privaten Kapitaleinnahmen abgezogen werden, weder im Abgeltungsverfahren noch über die Antragsveranlagung beim Finanzamt mit der individuellen Progression. Kreditzinsen, Beratungshonorare, Depot- oder Seminargebühren sind genauso mit dem neuen Sparer-Pauschbetrag von 801 € pro Person abgegolten wie die Fahrt zur Hauptversammlung. Lediglich die beim Wertpapierkauf und anschließenden Verkauf angefallenen **Spesen** mindern die steuerpflichtigen Kursgewinne oder erhöhen einen realisierten Verlust. Hiervon bestehen **drei Ausnahmen:**

1. **GmbH-Gesellschafter** dürfen unter bestimmten Bedingungen erhaltene Gewinnausschüttungen weiter dem individuellen Tarif unterwerfen. Dann wirkt sich ihr Aufwand mit 60 % aus (wird die GmbH-Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten vgl. S. 14, unter 8.).
2. **Bestimmte Darlehensvereinbarungen**, etwa zwischen Angehörigen oder Beteiligten und „ihrer“ Gesellschaft, werden als steuerschädlich angesehen. Dann unterliegen die Zinsen weiter dem individuellen Steuersatz, und die Aufwendungen wirken sich wieder mindernd aus.

3. Die in einem **Investmentfonds** angefallenen Aufwendungen zählen unverändert nach den Regeln in 2008 weiter und mindern steuerpflichtige Kapitaleinnahmen.

Lediglich inländische Geldhäuser sind zum Einbehalt der Abgeltungsteuer verpflichtet; **Auslandsbanken** bleiben wie derzeit schon beim Zinsabschlag außen vor. Ausländische Kapitaleinnahmen und Börsengeschäfte sind daher weiterhin in der Steuererklärung zu deklarieren. Hier wirkt sich für Privatanleger die Abgeltungsteuer ebenfalls aus. Das Finanzamt besteuert dann pauschal mit 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer nach. Damit entfällt bei Auslandskonten der Vorteil, dass Kreditinstitute dem Anleger die steuerlichen Pflichten im Idealfall komplett abnehmen. Dafür wird es im heimischen Depot einfacher mit der ausländischen **Quellensteuer**. Sie mindert die Abgeltungsteuer. Das bringt praktische Vorteile, denn die Banken ziehen die Quellensteuer bei Auslandsdividenden oder Anleihen mit fiktiver Steuer sofort ab und führen nur den Differenzbetrag ans Finanzamt ab. Dies führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung für Sparer.

Hinweis: Bei einem Übergang von Wertpapieren oder Depots im Wege einer Schenkung gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Verkaufserlös. Diesen grundsätzlich nicht abgeltungsteuerpflichtigen Abzug kann der Sparer vermeiden, wenn er seiner Bank eine unentgeltliche Übertragung anzeigt. In diesem Fall meldet das Institut die Schenkung ans Finanzamt. Derzeit melden die Institute nur bei Todesfällen; es tritt also eine neue Kontrollmöglichkeit für verschenkte Bankguthaben hinzu.

3. Die neuen Kapitaleinnahmen

Die Abgeltungsteuer fällt auf die Bruttoerträge aus privaten Kapitaleinkünften an; Werbungskosten werden nicht mindernd berücksichtigt. Erfasst werden neben den derzeitigen Einkunftsquellen viele neue, etwa Börsen- und Terminmarktgeschäfte, Optionsprämien oder der Verkauf einer Lebensversicherung. Das führt zu einer deutlich **verbreiteten Bemessungsgrundlage**, zumal das Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Aktiengewinne entfällt. Damit relativiert sich die Aussage ein wenig, dass der Abgeltungstarif mit 25 % moderat ist. Nachfolgend eine **Übersicht**, wie sich die Kapitaleinkünfte berechnen:

In- und ausländische Dividenden

- + Ausschüttungen von einer GmbH, sofern der Anleger nicht zum individuellen Steuersatz optiert
- + Einnahmen aus ab 2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bei Fälligkeit oder Kündigung, wenn die Laufzeit unter zwölf oder das Alter unter 60 Jahren liegt
- + Zinsanteile aus Lebensversicherungen mit Abschluss vor 2005 bei Kündigung, Verkauf oder Fälligkeit, sofern die Altpolice steuerschädlich verwendet wird
- + Zinsen aller Art
- + Inländische Erträge offener Immobilienfonds ohne Hausverkäufe nach mehr als zehn Jahren
- + Realisierte Kursgewinne aus Finanzinnovationen
- + Erhaltene Zwischengewinne und Stückzinsen

+ Zinsen aus Privatdarlehen und Steuererstattungen
+ Gewinne mit Wertpapieren und aus Termingeschäften bei Erwerb ab 2009
+ Gewinne mit nach 2008 erworbenen GmbH-Anteilen, wenn die Beteiligungsquote unter 1 % liegt
+ Stillhalterprämien
+ Ausgeschüttete Gewinne von Investmentfonds
+ Thesaurierte Gewinne, die der Fonds mit Finanzinnovationen und ab 2009 gekauften Zertifikaten erzielt
- Gezahlte Stückzinsen und Zwischengewinne
- Verluste mit Aktien in voller Höhe bei Erwerb ab 2009; eine Verrechnung ist nur mit Aktiengewinnen möglich
- Verluste mit Zertifikaten, die ab dem 15. 3. 2007 angeschafft und nach dem 30. 6. 2009 außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden
- Verluste mit anderen Wertpapieren oder am Terminmarkt bei Erwerb ab 2009
- Verrechenbare Altverluste aus 2008 (bis 2013)
= Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Sparer-Pauschbetrag, maximal auf Null
= Einkünfte aus Kapitalvermögen
⇒ Wenn positiv: Einkünfte x Abgeltungssatz.
⇒ Wenn negativ: Verlustvortrag auf Bankenebene für das Folgejahr oder Verrechnung über die Veranlagung mit positiven Einkünften von anderen Banken.

4. Der veränderte Umgang mit Verlusten

Realisierte **Kursverluste** lassen sich unter der Abgeltungssteuer **besser** mit anderen Kapitaleinnahmen und auch Zinsen und Dividenden **verrechnen**; denn durch den Wegfall der Spekulationsfrist zählen sie unabhängig von der Haltedauer. Zudem fallen Veräußerungsgeschäfte und Kapitaleinnahmen steuerlich unter eine gemeinsame gesetzliche Vorschrift. Daher wirkt sich ein Verkaufsminus auch mindernd auf Zinsen, Dividenden und Einnahmen aus Kapitallebensversicherungen aus. Jedoch dürfen Verluste mit ab 2009 erworbenen Aktien nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Gelingt das nicht innerhalb eines Jahres, wird das Minus ab 2009 in die Folgejahre vorgetragen.

Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können – anders als derzeit – keine positiven Einkünfte aus **anderen Einkunftsarten** mehr ausgleichen. Der Sparer kann also z. B. bezahlte Stückzinsen nicht mehr mit Miete, Lohn oder einem Firmengewinn verrechnen. Immerhin dürfen bis Ende 2008 entstehende und bis dahin noch nicht ausgeglichene Spekulationsverluste unter dem neuen Steuersystem bis einschließlich 2013 mit positiven Einkünften aus Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Die Berücksichtigung dieser sog. **Altverluste** geschieht aber nicht schon auf Ebene der Banken; diese behalten die Abgeltungssteuer ohne die Berücksichtigung von Altverlusten ein. Anleger müssen hier den Umweg über das Finanzamt und die Veranlagung gehen. Dann erhalten sie insoweit die zuviel bezahlte Abgeltungssteuer zurück.

Hinweis: Altverlustvorträge mindern lediglich **Verkaufsgewinne** nach neuem Recht, nicht hingegen Zinsen und Dividenden. Dies gilt erst für Verluste aus ab 2009 angeschafften Wertpapieren. Ein Ende 2013 verbleibender Altverlust kann nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Hier besteht also die Gefahr, dass dieses Minus ohne ausreichende Gewinne innerhalb des Fünfjahreszeitraums verpufft.

Ab 2009 entstehende Verluste berücksichtigt die Bank hingegen sofort mindernd, ähnlich wie derzeit bereits bei gezahlten Stückzinsen. Dabei bilden die Institute einen **Verlustverrechnungstopf**. Erst wenn dieser zusammen mit dem Betrag aus dem eingereichten Freistellungsauftrag ausgeschöpft ist, greift die Abgeltungssteuer. Ein verbleibender Verlust wird auf das Folgejahr vorgetragen. Für Aktienverluste wird ein eigener Verlustverrechnungstopf II gebildet. Diese neuen Verlustverrechnungstopfe funktionieren nur **innerhalb einer Bank**. Möchte ein Kunde seinen Verlust dazu verwenden, einen Überschuss bei einem anderen Institut auszugleichen, muss er das Finanzamt als Verrechnungsstelle in Anspruch nehmen. Dann wird der Verrechnungstopf bei der Bank geschlossen, so dass die Verluste beim Kreditinstitut keine Berücksichtigung mehr finden. Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung muss **bis zum 15. 12.** des laufenden Jahres gestellt werden – d. h. erstmals bis zum 15. 12. 2009.

5. Übergangsregeln und Bestandsschutz

Die Abgeltungssteuer gilt im Grundsatz für alle nach dem 31. 12. 2008 zufließenden Kapitaleinkünfte. Allerdings greift ein Bestandsschutz für Wertpapiere, sonstige nicht als Finanzinnovation eingestufte Kapitalforderungen und Termingeschäfte, deren Anschaffung bzw. Rechtserwerb vor dem 1. 1. 2009 erfolgt. Diese Veräußerungserfolge bleiben außerhalb der Jahresfrist nach 2008 auf Dauer steuerfrei.

Besonderheiten gelten für **nicht kapitalgarantierte Zertifikate**: Inhaber profitieren vom Bestandsschutz nur, wenn sie die Papiere **vor dem 15. 3. 2007** erworben hatten. Ansonsten unterliegt deren Veräußerung oder Einlösung nach dem 30. 6. 2009 der Abgeltungssteuer und bei einer Haltefrist unter einem Jahr als Spekulationsgeschäft mit der individuellen Progression.

Das Fondsprivileg von **Investmentfonds** bleibt für Anschaffungen auf Fondsebene vor dem 1. 1. 2009 erhalten, selbst wenn der Fonds die resultierenden Veräußerungsgewinne erst später an den Anleger ausschüttet. Die Steuerfreiheit dieser ausgeschütteten Veräußerungsgewinne gilt dabei auch für Anleger, die Anteile an dem Investmentfonds erst nach dem 31. 12. 2008 erwerben. Bei späterer Veräußerung der Fondsanteile erfolgt aber eine Nachversteuerung. Eine Ausnahme besteht jedoch für Fonds, die in **Zertifikate** investieren. Die Gewinne aus nach 2008 erworbenen Derivaten muss der Fondssparer einmal im Jahr selbst dann versteuern, wenn der Fonds das Kursplus thesauriert. Gleiches gilt, wenn der Fonds zinsähnliche Erträge über Termingeschäfte nachbildet. Diese Gewinne sind ebenfalls von Bestandsschutz ausgenommen.

Der **Werbungskostenabzug** entfällt generell bei Zahlungen ab 2009, auch wenn es sich noch um Rechnungen aus dem Vorjahr handelt. Eine Ausnahme besteht nur hinsicht-

lich der Depotgebühren 2008, die die Bank bis Ende Januar 2009 in Rechnung stellt. Diese dürfen 2008 noch ange-
setzt werden.



STEUER-TIPP

Um den **Bestandsschutz optimal auszunutzen**, lohnt sich die Einrichtung einer zweiten Kontoverbindung oder eines Unterdepots. Hierauf wird der Wertpapierbestand Ende 2008 gelagert; die anschließend erworbenen Titel gehen in das andere Depot. Hintergrund ist das gesetzliche Fifo-Verfahren („First in, first out“), wonach diejenigen Wertpapiere als zuerst verkauft gelten, welche die längste Haltedauer aufweisen. Werden nach dem Jahreswechsel die gleichen Titel nachgekauft und anschließend ein Teil des Bestands verkauft, fallen laut Fifo die vor 2009 erworbenen Wertpapiere mit Bestandsschutz zuerst aus dem Depot. Sind die Kurse allerdings gefallen, ist der Verkauf der **jüngsten** Papiere sinnvoll, um die Verluste verrechnen zu können. Die zählen dann steuerlich als negative Kapitaleinnahmen und mindern die Abgeltungsteuer auf Zinsen oder Dividenden, was mit dem Altbestand nicht möglich ist. Über das Zweitdepot kann der Anleger folglich selbst entscheiden, ob er Wertpapiere mit oder ohne Bestandsschutz zuerst abstößt.

6. Eigenarten bei Lebensversicherungen

Generell bleibt es dabei, dass vor 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen auch 2009 steuerfrei bleiben und Neuverträge steuerpflichtig sind. Dennoch gilt es, einige Besonderheiten zu beachten:

- **Vor 2005** abgeschlossene Policen bleiben unter den gleichen Bedingungen, wie etwa die zwölfjährige Laufzeit, steuerfrei. Neu ist hingegen, dass ein Verkauf sog. schädlich verwendeter Verträge ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegt.
- **Ab 2005** abgeschlossene Verträge unterliegen bei Fälligkeit, Kündigung oder Verkauf nach 2008 grundsätzlich mit der Differenz zwischen Auszahlung und Beitragssumme der Abgeltungsteuer. Dies wirkt sich bei der Auszahlung hoher Summen insoweit vorteilhaft aus, als es nicht mehr zu einem Progressionssprung für das sonstige Einkommen kommt.
- Kommt es zu einer **halbierten Einnahmeerfassung** (Laufzeit über zwölf Jahre und Lebensalter 60+), werden diese 50 % weiterhin mit der individuellen Progression besteuert. Damit behalten diese Policen als einziges Produkt das sog. Halbeinkünfteverfahren.

Hinweis: Bis zur Auszahlung fällt auf die im Policenmantel angesammelten Erträge keine Abgeltungsteuer an. Das verbessert den Zinseszinsseffekt. Bei vergleichbaren Fondssparplänen hingegen müssen die laufenden Kapitaleinnahmen einmal jährlich versteuert werden.

7. Investmentüberlegungen 2008

Basis der Investmentüberlegungen für die verbleibenden Wochen bis Silvester sollten – als steuerlicher Baustein im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung – vorrangig die Übergangsregeln vom derzeitigen System auf die Abgeltungsteuer sein. Hierbei sind **13 Aspekte** nutzbar:

1. Für ab 2009 zufließende **Zinsen** gilt ein günstigerer Tarif; Ausschüttungen sind also zu verlagern. Dies gilt etwa für die Wahl der Fälligkeit von Festgeldern.
2. Realisierte **Verkaufsgewinne** mit vor 2009 erworbenen Papieren sind nach einem Jahr steuerfrei. Dieser Bestandsschutz lässt sich jetzt noch sichern.
3. **Altverluste** innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist lassen sich mit Gewinnen unter der Abgeltungsteuer verrechnen. Insoweit kann es sinnvoll sein, noch einige Werte aus dem Depot rechtzeitig abzustoßen. Das sollte angesichts der Finanzmarktkrise nicht allzu schwer fallen und bringt ein Verlustpolster.
4. Nach 2008 fällige oder verkaufte **Finanzinnovationen** unterliegen sofort der Abgeltungsteuer. Eine zeitliche Verzögerung bringt also einen niedrigeren Tarif.
5. Aufgrund der Systemumstellung kann eine **Depotanpassung** überdacht werden. Generell stehen sich Zinspapiere wie Anleihen, Sparguthaben und Rentenfonds ab 2009 besser. Auch offene Immobilienfonds zählen steuerlich zu den „Gewinnern“, da ausländische Erträge im Inland nicht mehr und die heimischen mit 25 % deutlich moderater besteuert werden.
6. Offene Rechnungen für die Geldanlage sollten noch 2008 bezahlt werden, denn **Werbungskosten** werden nach dem Abflussprinzip zugeordnet.
7. Gewinne und Verluste lassen sich nur innerhalb einer Bank verrechnen. Daher kann es sinnvoll sein, die Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren und das sog. **Ein-Bank-Prinzip** zu bevorzugen.
8. Bei **Selbständigen** ist zu überlegen, **Aktien als Betriebsvermögen** auszuweisen. Hier gilt das sog. Teileinkünfteverfahren: Gewinne und Dividenden bleiben mit 40 % steuerfrei, und Aufwendungen wie etwa die Kreditzinsen stellen zu 60 % Betriebsausgaben dar.
9. Im **Fondsmantel** realisierte Kursgewinne bleiben für Sparer auf Dauer steuerfrei; die Anteile müssen nur bis Ende 2008 im Depot liegen. Der Fondsmanager kann also laufend die Favoriten wechseln, Aktien in Rentenpapiere tauschen, ohne den Bestandsschutz für den Anleger auszuhebeln. Bei der Direktanlage gelingt das bei Umschichtungen ab dem Jahreswechsel nicht mehr. Eine gute Wahl können Misch- oder Dachfonds sein, die in einem Papier auf mehrere Asset-Klassen setzen. Der Fonds handelt dabei wie ein Anleger, ohne auf Gewinne aus seinen Neuinvestitionen ab 2009 Abgeltungsteuer zahlen zu müssen.
10. Der Systemwechsel führt dazu, dass private Kapitalerträge nicht mehr steuerfrei bleiben und konservative Zinspapiere steuerlich auf einer Stufe mit Terminmarktgeschäften stehen. Als Alternative kommen **geschlossene Fonds** in Betracht, die diesseits oder

jenseits der Grenze in den Bereichen Alternativenergie, Immobilien, Leasing oder Schiffe tätig sind. Anleger könnten also z. B. Gelder aus Aktien oder Zertifikaten abziehen und in einen Schiffsfonds stecken. Die Tonnagesteuer ist aus der „Portokasse“ zahlbar, und bei Auslandsfonds kann es sogar zu einer vollständigen Steuerfreiheit kommen. Aufgrund der hohen Freibeträge fallen im Sitzland i. d. R. keine Abgaben an, und im Inland unterliegen die Einkünfte ab 2008 nicht mehr dem Progressionsvorbehalt.

11. Bei den **fondsgebundenen Lebensversicherungen** kommt es zu einem Steuerstundungseffekt, der beim Direkterwerb von Fonds nicht mehr möglich ist. Zinsen und Dividenden sind hier in jedem Fall jährlich zu versteuern. Zudem kommt bei der Versicherung die halbierte Einnahmeerfassung mit der individuellen Progression in Betracht. Das kann eine höhere Nachsteuerrendite bringen, selbst wenn der Ertrag aus der Police durch Gebühren und Risikoabsicherung unter dem des Direktinvestments liegt.
12. Interessant ist der Einsatz von **Stückzinsen**. Beim Anleihekauf in 2008 sind die in Rechnung gestellten Stückzinsen sofort als negative Kapitaleinnahme absetzbar. Das drückt die Steuerlast 2008 mit der individuellen Progression, während die Ausschüttungen ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Sicherzustellen ist hierbei jedoch, dass der erste Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen erst nach dem Jahreswechsel anfällt. Diese Strategie stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar.
13. Der BFH hat bei einigen Finanzinnovationen wie **Floatern, Rating-Anleihen** und **Garantie-Zertifikaten** Gewinne z. T. steuerfrei gestellt. Dies wird ab 2009 gesetzlich unterbunden. Daher lohnt hier ein Verkauf mit Gewinn noch in 2008, wenn die einjährige Haltefrist überschritten ist.



STEUER-TIPP

Bei einer angedachten Depotumschichtung mit Blick auf die Umstellung auf die Abgeltungsteuer sollten Sparer nicht vergessen, dass ein erhoffter Steuervorteil nur das „Sahnehäubchen“ auf ansonsten individuell „passende“ Produkte sein sollte. Wichtiger ist eine **sinnvolle Vermögensstreuung**, was nicht zuletzt die Finanzmarktkrise derzeit zeigt. Zu beachten ist zudem, dass der Gesetzgeber jederzeit einschreiten und unerwünschte Umgehungsstrategien noch kurzfristig unterbinden kann.

8. Überlegungen im betrieblichen Bereich

Sofern **GmbH-Anteile** im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften liegen, sind die Ausschüttungen derzeit zur Hälfte steuerfrei. **Ab 2009** reduziert sich dies auf **40 %**, unabhängig vom Erwerbsdatum. Hier kann es sich also lohnen, bei ausreichender Liquidität der GmbH eine Gewinnausschüttung noch auf 2008 vorzuziehen. Dies wirkt sich insbesondere positiv aus, wenn das Einkommen des Unternehmers in 2008 außergewöhnlich niedrig ausfällt. Dann unterliegt die halbe

GmbH-Ausschüttung im Jahr 2008 einer geringen Progression, während andernfalls 2009 sodann 60 % hiervon vermutlich mit einem höheren Steuersatz erfasst würden.

Werden die Anteile hingegen vom Gesellschafter **privat gehalten**, kommt es 2009 zu einer steuerlichen Zweiteilung: Grundsätzlich unterliegt die volle Ausschüttung dem Abgeltungssatz, und es lassen sich keine Werbungskosten mehr geltend machen. Auf Antrag muss der Gesellschafter die Gewinnausschüttung jedoch nur zu 60 % versteuern und kann Werbungskosten in gleichem Umfang absetzen. Das **Wahlrecht** steht denjenigen jedes Jahr offen, die

- zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt sind oder
- zwischen 1 % und 24,99 % beteiligt sind sowie gleichzeitig etwa als Geschäftsführer für die GmbH arbeiten.

Diese Option lohnt auf den ersten Blick immer, wenn Anteile fremd finanziert sind und daher hohe Schuldzinsen vorliegen. Statt Nichtabzug der Schuldzinsen wirken sich dann immerhin 60 % steuermindernd aus. Allerdings belastet die Gewinnausschüttung dann auch – anders als unter der Abgeltungsteuer – mit 60 % die Progression für die übrigen Einkünfte wie z. B. Geschäftsführergehalt, Mieteinnahmen oder gewerbliche Gewinne. Ansonsten unterliegen Ausschüttungen bei Zufluss ab dem 1. 1. 2009 selbst in Millionenhöhe lediglich der Abgeltungsteuer von 25 %. Da diese Kapitaleinnahme nicht mehr die Progression für die übrigen Einkünfte belastet, kann der persönliche Steuersatz insoweit sogar sinken. Hier muss die vorweggenommene Gewinnausschüttung noch in 2008 nicht immer das günstigere Ergebnis bringen. Das sollte im **konkreten Einzelfall** gemeinsam **mit Ihrem Steuerberater entschieden** werden.

9. „Riester“ lohnt sich

Bei der Riester-Rente wurde bereits 2008 die letzte Förderstufe gezündet, indem die **Grundzulage** pro Sparer von 114 € auf den Endstufenbetrag von 154 € und die **Kinderzulage** 138 € auf 185 € jährlich angestiegen ist. Des Weiteren fließen für jedes ab 2008 geborene Kind 300 € pro Jahr auf das Riester-Konto. Förderberechtigte unter 25 Jahren erhalten zudem bei Abschluss eines Riester-Vertrags einen einmaligen Bonus in Höhe von 200 €. Verbessert haben sich nun die Sparmöglichkeiten: Das Sparguthaben kann zum Erwerb oder Bau eines Eigenheims verwendet werden und ab November 2008 gibt es förderfähige Bausparverträge. Wer diese vor Silvester abschließt, kann sich noch die Zulagen für das ganze Jahr 2008 sichern.

Alle Steuerzahler

1. Die neue Steuer-Identifikationsnummer

Seit August 2008 schickt das Bundeszentralamt für Steuern jedem beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Bürger (auch schon Babys) ein lebenslang gültiges sog. Identifikationsmerkmal zu. In dieser Nummer sind die personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort, ggf. Doktorgrad und Künstlername hinterlegt. Die Identifikationsnummer ändert sich im Laufe des Lebens nicht, auch wenn sich die dazugehörigen Daten ändern.

Bis zu 20 Jahre nach Ablauf des Sterbejahres können die Daten noch gespeichert bleiben. Für die Finanzverwaltung soll die Steuer-Identifikationsnummer Erleichterungen im elektronischen Lohnsteuerverfahren bringen – die Tage der Lohnsteuerkarte auf Papier sind damit gezählt. Zudem bietet die neue Nummer aber auch weitere Kontrollmöglichkeiten, z. B. über Kapital- oder Alterseinkünfte. In Ihrer Einkommensteuererklärung für 2008 müssen Sie die neue Nummer bereits angeben; Arbeitgeber verwenden Sie künftig statt der eTin. Die Nummer gilt nur für die **Einkommensteuer**; für die Umsatzsteuer ist weiter die Umsatzsteuernummer oder die USt-ID. Nr. zu verwenden. Allerdings ist auch in diesem Bereich bereits die sog. Wirtschafts-Identifikationsnummer geplant; der genaue Einführungszeitpunkt steht aber noch nicht fest.

2. Kinder: Steuerliche Begünstigungen

Das Kindergeld wird **ab 2009** für das erste und das zweite Kind um 10 € je Monat steigen; für das dritte und jedes weitere Kind sollen es 16 € sein. Der Kinderfreibetrag wird von jährlich 5.800 € auf 6.000 € erhöht. Zudem erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe zum Schulstart ihrer Kinder jeweils 100 €.

Ob Sie für Ihr volljähriges, in **Ausbildung** befindliches Kind, das unter 25 Jahre alt ist, noch **Kindergeld** erhalten, hängt insbesondere von der Höhe seiner Einkünfte ab. Haben Sie bisher kein Kindergeld erhalten, weil die jährlichen 7.680 € voraussichtlich überschritten wurden, sollte im Nachhinein nochmals geprüft werden, ob die Einkünfte evtl. doch unter der Grenze lagen und nachträglich Kindergeld beantragt werden kann. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die abziehbaren Aufwendungen: So können z. B. Beiträge zur gesetzlichen oder vergleichbaren privaten Krankenversicherung abgezogen werden; um den Abzug der einbehaltenen Lohnsteuer müssen Sie kämpfen, da hier noch Verfahren offen sind. Auch für ein nicht in Ausbildung befindliches Kind, das sich aber um einen **Ausbildungsplatz bemüht**, können Sie Kindergeld erhalten. Beachten Sie aber, dass die Agentur das Kind nach Ablauf von drei Monaten aus seiner Vermittlungskartei streicht. Der BFH fordert daher entsprechende Nachweise für die Arbeitsplatzbemühungen des Kindes: Kinder unter 21 Jahren müssen sich nach Ablauf von jeweils drei Monaten erneut arbeitssuchend melden. Ist das Kind hingegen max. 24 Jahre alt, kann es den Nachweis durch schriftliche Bewerbungsanzeigen oder durch Zeitungannoncen führen.

Übrigens: Die **Eigenheimzulage** soll es nach dem Entwurf zum Jahressteuergesetz 2009 für Kinder unter 27 Jahren geben – nicht wie beim Kindergeld bis unter 25 Jahren.

3. Neue Besteuerung von Ehegatten?

Die Bundesregierung will zwar ab 2010 für Doppelverdiener-Ehepaare ein „optionales Faktorverfahren“ einführen. Danach würden **beide** nach der **Steuerklasse IV** und nicht nur in der Kombination III und V besteuert und der Splitting-Vorteil könnte auf beide Ehegatten verteilt werden. Jedoch ist der Bundesrat dagegen, weil dies zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führen würde. Daher erscheint die Umsetzung eher zweifelhaft.

4. Haushaltsnahe Beschäftigungen

Der Staat beteiligt sich an Dienstleistungen zur **Betreuung von Kindern** oder anderen Angehörigen sowie an **Handwerkerleistungen** mit einem Steuerabzug von bis zu 20 % und bestimmten Höchstbeträgen. Verschenken Sie also nichts und bewahren Sie Rechnungen und Überweisungsbelege (Barzahlungen sind nicht begünstigt) zur Steueranrechnung auf. Übrigens sind neuerdings auch Arbeiten an (Ferien-)Häusern im EU-Ausland begünstigt. Der Abzugsbetrag könnte sich ab nächstem Jahr sogar auf **25 %** erhöhen, das fordert zumindest der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009. Gerne prüfen wir für Sie den höchstmöglichen Abzug.

5. Gewerblicher Grundstückshandel

Private Grundstücksverkäufe sind eigentlich nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei – außer, Sie veräußern innerhalb von fünf Jahren (im Ausnahmefall: zehn Jahre) mehr als drei Objekte (sog. Drei-Objekt-Grenze). Dann liegt statt einer privaten Vermögensverwaltung ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Dabei können auch **Beteiligungen** an Gesellschaften mit Grundbesitzvermögen mitzählen. Dies bedeutet: Ein Gesellschafter, der innerhalb von fünf Jahren mehr als drei solcher Gesellschaftsanteile erwirbt und verkauft, überschreitet i. d. R. ebenso die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung und wird damit zum gewerblichen Grundstückshändler, wie wenn er mehr als drei Grundstücke (oder z. B. zwei Grundstücke und zwei solcher Gesellschaftsanteile) veräußert. Stimmen Sie daher geplante umfangreichere Verkäufe von Grundstücken oder Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften im Vorhinein mit uns ab.

6. Private Steuerberatungskosten

Der Streit um die – seit 2006 gestrichene – Abzugsmöglichkeit privater Steuerberatungskosten ist noch nicht zu Ende. Deshalb sollten die privaten Steuerberatungskosten weiterhin in Ihrer **Einkommensteuererklärung angeben** werden. Die Bescheide ergehen in diesem Punkt vorläufig, so dass vorerst kein Einspruch erforderlich ist.

7. Private Pflegekosten

Seit der Pflegereform **zum 1. 7. 2008** können sich Arbeitnehmer kurz- oder langfristig von der Arbeit befreien lassen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern. Sollte das bei Ihnen der Fall sein, lassen Sie uns auch den **steuerlichen Abzug** der Pflegekosten prüfen.

Wirtschaftsrecht

1. Pflicht zum Energieausweis

Besitzer von **bis 1965 errichteten Wohngebäuden** müssen potenziellen neuen Mietern/Käufern seit dem 1. 7. 2008 spätestens nach unverzüglicher Aufforderung einen Energieausweis für ihr Gebäude vorlegen. Für **jün-**

Die Mandanten-Information

gere Immobilien gilt dies ab dem 1. 1. 2009, für **Gewerbauten** ab 1. 7. 2009. Wer als Hauseigentümer seine Immobilie weder verkaufen noch vermieten möchte, benötigt keinen Energieausweis. Ausgenommen von der Pflicht sind auch unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Ohne Nachweis droht bei Verkauf und Neuvermietung ein **Bußgeld** von bis zu 15.000 €. Alle Regelungen über Ausstellung, Grundlagen und Verwendung des Energieausweises enthält die **Energieeinsparverordnung (EnEV 2007)**.

Der Energieausweis erlaubt keinen Rückschluss auf die tatsächlichen Energiekosten; doch gibt bereits ein Blick auf die eingängige Farbskala Anhaltspunkte in Bezug auf die Gebäude-Energieeffizienz. Er soll Vorschläge für die Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes machen, sofern kostengünstige Modernisierungen möglich sind.

Energieausweise für **bestehende Gebäude** dürfen entweder auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs ausgestellt werden. Dabei ist weiter wie folgt zu differenzieren:

- Für Wohngebäude mit max. vier Wohnungen mit Bauantrag vor dem 1. 11. 1977 müssen Energieausweise seit dem 1. 10. 2008 auf der Grundlage des Energiebedarfs ausgestellt werden. Ausnahmen gelten für Gebäude, die schon bei der Fertigstellung die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 1977 erfüllt haben oder nachträglich auf diesen Stand gebracht wurden.
- Handelt es um ein gewerblich genutztes Gebäude, besteht Wahlfreiheit zwischen Energiebedarf oder -verbrauch als Basis des Energieausweises.

Energieausweise bei **Neubauten** oder **Gebäudeänderungen** sind auf Grundlage des Energiebedarfs zu erstellen.

Die **Geltungsdauer** für Energieausweise beträgt zehn Jahre. Jedoch empfiehlt sich nach erfolgten Sanierungsmaßnahmen ein neuer, aktualisierter Energieausweis, da hier die höhere Effizienz berücksichtigt wird. Ein Mieter- oder Besitzerwechsel während dieser Zehn-Jahres-Frist hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Energieausweises.



TIPP

Um zu erfahren, **wer** in der entsprechenden Region den Energieausweis **ausstellt**, empfiehlt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Kontakt mit der Architekten-, Ingenieur- oder Handwerkskammer oder aber mit der örtlichen Verbraucherzentrale-Energieberatung aufzunehmen, die Sie im Internetportal der Energieberatungsstellen der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de finden. Das Ministerium hält des Weiteren einen **Fragen-Antworten-Katalog** mit weiterführenden Hinweisen auf seiner Homepage bereit (www.bmvbs.de). Geben Sie in das Suchfeld den Begriff „Energieausweis“ ein.

2. Erneuerbare Energien für Neubauten

Im Jahr 2020 sollen die erneuerbaren Energien 14 % des deutschen Wärmeverbrauchs decken – mehr als doppelt so viel wie heute. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bei

Neubauten **ab dem 1. 1. 2009** regenerative Wärmequellen genutzt werden. Doch fordert ein neues Gesetz dies nicht nur; es fördert auch: Bis zunächst 2012 stehen jährlich bis zu 500 Mio. € Fördergelder zur Verfügung.



TIPP

Die **Broschüre** „Wärme aus erneuerbaren Energien. Was bringt das neue Wärmegesetz?“ informiert Sie über alle wichtigen Details. Die Broschüre kann unter der Bestellnummer 2148 **kostenlos** beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bestellt werden, Postfach 30 03 61, 53183 Bonn; Telefon: 0228 / 99305-3355; Fax: 0228 / 99305-3356.

3. Elternzeit und Elternteilzeit gleichzeitig?

Die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und damit korrespondierend die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers ruhen während der Elternzeit. Möchte ein Arbeitnehmer während der Elternzeit die Verringerung seiner Arbeitszeit (Elternteilzeit) beanspruchen, setzt das einen zusätzlichen Beschäftigungsbedarf des Arbeitgebers voraus. Besteht dieser nicht, darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverlangen wegen eines **entgegenstehenden dringenden betrieblichen Grundes** (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BErzGG) ablehnen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

4. GmbH-Reform verabschiedet

Damit bieten sich noch dieses Jahr nachfolgende neue Optionen:

1. **Stammkapital der GmbH:** Es bleibt bei einem Mindeststammkapital der GmbH von 25.000 €.
2. **Die neue Mini-GmbH:** Existenzgründer können eine sog. Mini-GmbH, die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ gründen. Das Mindeststammkapital der Mini-GmbH (keine eigene Rechtsform!) beträgt nur 1 €. Gewinne dürfen allerdings nicht vollständig entnommen werden, sondern müssen in Höhe von mindestens 25 % in eine Gewinnrücklage eingestellt werden, bis das nominelle Mindeststammkapital von 25.000 € erreicht ist. Ab einem Mindeststammkapital von 25.000 € kann die „UG (haftungsbeschränkt)“ als GmbH firmieren, muss dies aber nicht zwingend.
3. **Übertragung von Geschäftsanteilen:** Während ein Geschäftsanteil einer GmbH bisher mindestens 100 € betragen musste und nur in durch 50 € teilbaren Einheiten übertragen werden konnte, lauten die Geschäftsanteile künftig auf mindestens 1 € und können leichter gestückelt, aufgeteilt oder zusammengelegt werden.
4. **Musterprotokoll statt Mustergesellschaftsvertrag:** Bei der Gründung im vereinfachten Verfahren wird eines der beiden dem GmbH-Gesetz als Anlage beigefügten Musterprotokolle beurkundet (Notar). Diese Musterprotokolle umfassen nicht nur den Gesellschaftsvertrag, sondern auch die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste. Die Musterprotokolle kommen nur dann zur Anwendung, wenn es sich

um eine Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer handelt.

5. **Weitere Änderungen:** Bei verdeckten Sacheinlagen gilt eine Differenzhaftung; d. h. ein Gesellschafter muss nicht erneut eine Bareinlage leisten, sondern der Wert der Sacheinlage wird angerechnet. Der Gesellschafter trägt dafür die Beweislast. Das Eigenkapitalersatzrecht wird dereguliert, wobei noch nicht absehbar ist, wie sich dies auf das Steuerrecht auswirkt, das in verschiedenen Bereichen auf die Eigenkapitalersatzregeln der GmbH abstellt. Weiterhin ist eine Leistung an den Gesellschafter zulässig, wenn die Gesellschaft über einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Erstattungsanspruch verfügt. Häufiger Fall ist innerhalb von Konzernen das „Cash-Pooling“; dabei werden bei dem Unternehmen Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von Tochtergesellschaften miteinander verrechnet.

5. Künstlersozialabgabe sinkt 2009

Die Künstlersozialabgabe sinkt von 4,9 % in 2008 auf **4,4 %** in 2009. Sie stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen **selbständiger** Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen usw.). Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle Honorare, die für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Die Überprüfung erfolgt durch die **Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung**. Die Abgabe kann bis zu fünf Jahre nachgefordert werden. Wer seinen Aufzeichnungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, kann mit **Bußgeldern** von **bis zu 50.000 €** belegt werden.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand: 13. 10. 2008
